

2 BvR 703/09 vom 06.07.2009

Beigesteuert von
Sonntag, 5. Juli 2009

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil ein Annahmegrund nach Â§Â 93a Abs.Â 2 BVerfGG nicht vorliegt. Sie hat keine...

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil ein Annahmegrund nach Â§Â 93a Abs.Â 2 BVerfGG nicht vorliegt. Sie hat keine Aussicht auf Erfolg.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...